

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

292 (11.12.1879)

Badischer Landtag.

Gesetzentwurf

Die Branntwein-Steuer betreffend.

Art. 1. Mit Wirkung vom 20. Dezember l. J. ab ist an Branntwein-Steuer zu erheben:

von jedem Liter des Kesselinhalts für je sechs Kalendertage bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Nachwärmer 4 Pf., bei Kesseln mit Vor- oder Nachwärmer 6 Pf., bei Dampfbrännereien 12 Pf.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginnes der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Abgabe des Brennscheins deklariert werden.

Art. 2. Für Branntwein, welcher innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Eisigbereitung verwendet wird, kann, unter den im Verordnungsweg vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen, die Branntwein-Steuer nach denjenigen Sätzen rückvergütet werden, welche bei der Ausfuhr von Branntwein zur Vergütung gelangen.

Art. 3. Wer es unternimmt, eine Rückvergütung der Branntwein-Steuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Betrage zu beanspruchen war, hat, neben Rückzahlung der etwa bereits zur Ungebühr empfangenen Steuer rückvergütung, im ersten Falle eine dem vierfachen, im ersten Rückfalle eine dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle eine dem zwölffachen Betrag der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe zu zahlen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer Branntwein, für welchen eine Rückvergütung der Branntwein-Steuer zugesagt oder gewährt worden ist, zu einem anderen, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

Erbringt in einem der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle der Angeklagte den Nachweis, daß nicht eine gewinnstüchtige Absicht, sondern lediglich ein Versehen vorliegt, so tritt an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsgeldstrafe bis zum Betrage von 50 M.

Art. 4. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Türkei.

Die „Polit. Korresp.“ warnt mit folgenden Enthüllungen über die letzte englisch-türkische Krisis auf: Die Engländer haben gefügt und für eine Zeit lang wenigstens wird ihr Einfluß hier der vorherrschende sein. Der Kampf war ein lebhafter, aber sie haben triumphirt und Rußland tritt heute in den Hintergrund, ein wenig aus Ohnmacht, ein wenig aus Berechnung und eine bessere Gelegenheit abwartend, um den verlorenen Einfluß wieder zu erringen. Wer an dem Tage, an welchem Layard an den Sultan seine Communion

richtete, und an den folgenden Tagen in Jüdisch-Kiosk gewesen wäre, hätte Zeuge eines wahren Wuthausbruchs, einer Fluth von Verwünschungen gegen diese „furchtbar unverschämten Engländer“ sein können. Der Chef der Eunuchen, Brachman, der den Titel „Hoheit“ führt, that sich vor allen Uebrigen durch seine heftige Sprache hervor und ließ die beleidigendsten Epitheta auf das Haupt des glücklicher Weise nicht anwesenden Sir H. Layard niederregnen. Welch ein gründlicher Politiker das erwähnte Haupt der Schwarzen ist, beweist ein jüngst von ihm gethaner, als authentisch verbürgter Ausspruch. „Man muß“, sagte er, „Europa in zwei Theile theilen, den einen Rußland geben und den anderen für uns behalten.“ Wiewohl seine politische Erziehung Vieles zu wünschen übrig läßt, ist der doch sehr einflußreich; er war es, welcher Khreddin stürzte und Said zur Macht verhalf. Um Geld wird er auch Said stürzen und einen anderen, wahrscheinlich Mahmud Nedim, zum Großvezier machen; denn dieser Eunuch ist der wahre Herrscher der Türkei. Mehrere Tage hindurch also wurden die Engländer von allen Inwohnern des Palastes verflucht und vom ersten Eunuchen bis zum letzten Diener herab in beschimpfendster Weise behandelt. Inzwischen war die Haltung der Engländer fortwährend eine drohende, und wollte man ihnen trogen, so mußte man anderwärts eine feste Stütze suchen. Man dachte natürlicher Weise an die Russen. Es wurde denselben eine förmliche Allianz angeboten. Diese Anerbietungen wurden in Rußland erörtert, als Fürst Lobanoff sich bei dem Caren befand. Rußland war jedoch für die Eventualitäten, die eine solche Allianz nach sich ziehen könnte, wenig vorbereitet. Als Verbündeter der Türkei würde ihm zuvörderst die Pflicht erwachsen, dieselbe gegen einen Angriff Englands, vielleicht selbst einer anderen Macht, zu verteidigen, und die russischen Staatsmänner wußten nur zu gut, daß Rußland der Sammlung bedarf. Fürst Lobanoff kehrte zurück und ließ den Sultan indirekt wissen, daß seine Vorschläge in Rußland nicht die gewünschte Aufnahme gefunden. Abdul Hamid war übertrübt und niedergedrückt. Es blieb ihm nichts Anderes übrig, als seinen Frieden mit den Engländern zu machen, und er ergab sich mit dem größten Widerstreben in diese neue Demüthigung. Er ließ Khreddin Pascha rufen, der immer das Vertrauen der Engländer besaß und unter diesen Umständen der geeignete Vermittler war. Er beauftragte ihn, Sir H. Layard zu sondiren und das Minimum der Zugeständnisse in Erfahrung zu bringen, welche notwendig wären, um den Frieden zu erlangen. Khreddin besuchte den englischen Botschafter, welcher nicht verhehlte, daß das Londoner Kabinett vor Allem eine Demonstration machen wollte, daß seine Forderungen aber mäßige sein würden und das Versprechen der Ausführung der Reformen nebst der Ernennung Baler Pascha's für den Augenblick Lord Beaconsfield genügen würde. Khreddin erwiderte, daß selbst dies vom Sultan schwer zu erlangen sein werde. Dann, entgegnete Sir H. Layard, muß man ihm Angst machen. Sagen Sie ihm, daß Sie Kenntniß von einem Plane des englischen Kabinet's erhalten haben, welcher

darauf abzielt, ihn abzusetzen und seinen Bruder Rechad auf den Thron zu erheben. Khreddin hatte eine zweite Unterredung mit dem Sultan, welchem er mit möglichster Schonung das gegen ihn geschmiedete Komplott mittheilte. Der Sultan, niedergeschmettert, wollte nichts mehr hören und versprach, Alles zu thun, was man wünsche. Zwei Tage darauf erschien die bekannte offizielle Mittheilung und Baler Pascha ward zum Generalinspektor der Reformen in Asien ernannt. Am nächsten Sonntag wurden Layard und Baler zu einem Diner in Jüdisch-Kiosk geladen, welches die Verschönerung besiegelte. Während dieses Diners sagte der Botschafter zum Sultan, daß das englische Kabinett die Versprechungen seiner Regierung zur Kenntniß genommen und ihm für die Ernennung Baler Pascha's danke. Aber alles dies sei nur eine Abzugszahlung und ein Anfang. Man müsse jetzt zu Thaten schreiten und die Reformen ernstlich in Angriff nehmen. Abdul Hamid erwiderte, daß dies seine Ansicht sei. Sir H. Layard setzt geringen Glauben in die Aufrichtigkeit Abdul Hamid's und äußert seinen Vertrauten gegenüber, daß der Plan der Absetzung, welcher erdacht worden, um dem Sultan Furcht einzufößen, „eines Tages sehr ernst werden und ausgeführt werden könnte, wenn man sich dessen am wenigsten versähe“.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 10. Dez. (Die Weihnachts-Sendungen betreffend.) Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Gesuchen, mit den Weihnachts-Sendungen bald zu beginnen, damit sich die Paketaffekten nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammenbrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkästen, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelgefärbtes Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgelegten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigsten werden auf solchem Papp gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Paketadressen sind wegen ihres geringen Umfangs zur Verwendung als Paketadressen im Allgemeinen nicht geeignet. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketadresse muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankoort, den Nachnahmehetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Einbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Paketadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist ebenfalls die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Bezirk des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Vereinfachung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgegeben werden. Das Porto beträgt für Pakete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Ueber die europäischen Herrscherfamilien.

(Schluß.)

Trotzdem so die Grundzüge der Legitimität gewahrt erscheinen, leant doch gerade unser Jahrhundert massenhafte Absetzungen und Depositionen alter Fürstenthümer. Gleich der Friede von Wien 1801 und der darauffolgende Reichs-Deputations-Hauptabschluß beraubte 71 geistliche deutsche Fürsten ihrer Länder, und 1806 folgten etwa 100 weltliche Fürsten und Grafen. Obgleich nach dem Sturz Napoleons die alten Verhältnisse wiederhergestellt wurden, hatte man doch seitens der Regierenden keine Lust, etwas wieder heranzugeben. Aber doch zählte der Deutsche Bund immer noch 31 Fürsten, während das Deutsche Reich nur 22 zählte. Theils starben einzelne Häuser aus, theils erloschen die Abtheilungen (Hohenzollern), theils annektirte Preußen im Jahre 1866. Schon früher hatten die italienischen Fürsten der dortigen radikalsten Einheitsbewegung weichen müssen. Die Aera von Fürstenthümern hat die französische Revolution erschaffen mit der Vertreibung der Bourbonen, im Jahre 1830 vertrieb man sie wieder, 1848 ihre Nachfolger und 1870 die napoleonische Dynastie. Was die Titel anbelangt, welche die europäischen Fürsten führen, so gibt es 4 Kaiser (einschließlich des Sultans), 13 Könige, 6 Großherzöge, 5 Herzöge und 12 Fürsten. Der älteste der jetzt geführten Kaiserthümer ist der der Sultane, den diese schon im 16. Jahrhundert in Anspruch nahmen. Im Mittelalter gab es als Fortsetzer der römischen Kaiser, Kaiser von Byzanz bis zur Zerstörung von Konstantinopel im Jahre 1453. Im Abendlande wurde die Kaiserwürde durch Karl den Großen erneuert und bis zur Auflösung des Deutschen Reiches 1806 beansprucht die römischen Kaiser den höchsten Rang in der Christenheit, der auch fast andernorts anerkannt wurde. Jahrhunderte lang waren sie nach Beförderung von Byzanz die einzigen als solche anerkannten Kaiser, ein Titel, kraft dessen sie die Oberherrlichkeit der Christenheit behaupten konnten. Erst 1728 trat ihnen in Peter dem Großen von Rußland ein Rivale auf, der auf „Bitten seines Volkes“ den Kaiserthum des Reiches hatte 1804 Franz I. für seine Erbländer den Kaiserthum angenommen, während er bis dahin für jedes Land den entsprechenden Titel geführt hatte. Der jüngste Kaiserthum ist der unseres jetzigen Deutschen Kaisers, als neu anzusehen, da die früheren Kaiser von Deutschland sich römische Kaiser nannten.

Uraht ist der Königsname, schon die Griechen und Römer kannten ihn und auch bei den Germanen findet er sich schon in den ältesten Zeiten. Von Alters her werden die Herrscher von Dänemark, Schweden, Norwegen und Spanien (vor der Vereinigung durch Fer-

dinand und Isabella von Kastilien, Aragon und Navarra) als Könige bezeichnet. In England nennt sich zuerst im Jahre 801 Egbert König von England, neben dem es auch in Schottland schon damals Könige gab, bis 1707 der Titel eines Königs von Großbritannien und Irland angenommen wurde. Seit 1154, nach einem großen Siege über die Normannen, ließen sich die Herrscher von Portugal als Könige tituliren. Außerdem gab es im Mittelalter noch Könige von Ungarn, Böhmen und Polen; den letzteren Titel hat jetzt der Kaiser von Rußland, die beiden ersten der Kaiser von Oesterreich. Erst viel später, 1701, unternahm es der Kurfürst von Brandenburg, sich selber den Königstitel in Preußen beizulegen. Bald darauf schuf der Friede von Utrecht 1713 einen neuen König in dem Herzog von Savoyen, der König von Sardinien, später von Sardinien wurde. Napoleon veränderte die Königsnamen die bisherigen Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Sachsen. Vom Wiener Kongreß wurden der Erbstatthalter der Niederlande und der Kurfürst von Hannover zu Königen gemacht. Doch schon 1830 riß sich Belgien von den Niederlanden los und wählte sich einen eigenen König, welchem Beispiele zwei Jahre später die Griechen folgten. Endlich gibt es seit 1861 Könige von Italien.

Was den Großherzogthum anbelangt, so wurde derselbe zuerst angenommen von dem Herzog von Florenz, der sich 1567 Großherzog von Toskana nannte, ein Titel, der bis 1861 von seinen Nachfolgern geführt wurde. Erst seit Napoleon gibt es mehr Fürstenthümer mit diesem Titel. Er verlieh ihn den Markgrafen (seit 1818 Kurfürsten) von Baden und den Landgrafen von Hessen. Der Wiener Kongreß stellte noch die Herzöge von Sachsen-Weimar, Mecklenburg und Oldenburg, sowie den König der Niederlande als Herrscher von Luxemburg hinzu. Doch führte der damalige Herzog von Oldenburg diesen Titel nicht; erst sein Sohn nahm 1829 diesen Titel an.

Biel älter ist die Herzogwürde, die im recht eigentlichen Sinne als eine deutsche zu bezeichnen ist, wie es denn außerhalb Deutschlands jetzt keine souveränen Herzöge mehr gibt, obgleich auch in Italien bis zur Errichtung des Königreichs Herzöge in Parma und Modena existirten. Ursprünglich waren die Herzöge die Fürsten ihrer Stämme, aber allmählig übertrug sich diese Würde auch auf kleinere Gebiete. Als Nachfolger der alten Stammesherzöge sind die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg anzusehen; wenn auch ihre Gebiete nur ein weniges Bruchstück des alten Sachsen-Herzogthums ausmachen. Verliehen wurde die herzogliche Würde zum ersten Mal an Heinrich Jasomirgott, Markgrafen von Oesterreich, dessen Nachfolger, bis sich Friedrich III. Erzherzog nannte, diesen Titel säßten. Im Jahre 1235 wurde dem Grafen

Heinrich's des Löwen, Herzog von Braunschweig, ein kleiner Erbsatz für die Herzogthümer Byrrn und Sachsen, die der Großvater besaßen. Wiederrum auf die napoleonische Zeit geht der Herzogthum der Fürsten im Anhalt zurück, den sie 1807 erhielten.

„Fürsten“ im Laufe der Zeit aus einem Wathungsnamen zum Titel gemordet, gibt es seit dem 16. Jahrhundert. Man wurde diese Würde vom Kaiser verliehen, der sie den Reichsgrafen als höhere Stufe gab. So wurde 1697 der Graf von Schwarzburg-Sonderhausen, 1710 der von Radolstadt, 1712 von Waldeck, 1719 von Lichtenstein, 1721 von Lippe, 1758 von Reuß ältere Linie dazu gemacht. Erst dem Rheinbund und Napoleon verdanken Reuß jüngere Linie und Schaumburg-Lippe ihre fürstliche Würde.

Auch die Herrscher von Rumänien (rumanisch Domitor genannt), Serbien und Montenegro werden als Fürsten bezeichnet, ebenso wie der Regent von Monaco. Der Herzogs- und Fürstentitel wird außerdem auch von vielen nicht regierenden Familien des hohen Adels in Deutschland, Frankreich, England, Italien, Rußland u. s. w. geführt.

Daß alle Herrscherhäuser mit einander vielfach verschwägert und verwandt sind, ist bekannt. Es ist bei den an fast allen Höfen geltenden strengen Vorschriften über die Ebenbürtigkeit der zu völigenden Heirathen meist eine sehr beschränkte Auswahl. Zahlreiche Erbvertritte schätzen die einzelnen Länder vor der Gefahr, beim Aussterben ihres Regentenhauses einen Herrscher aus nicht altfürstlicher Familie zu erhalten. So hat Preußen mit Mecklenburg und Hessen Erbverträge abgeschlossen, das Haus Saxe-Coburg hat Verwandtschaft mit Spanien u. dergl. In den meisten regierenden Häusern herrscht das salische Gesetz, nur Großknechten, Spanien und Portugal gewahren auch den Frauen das Recht, den Thron zu bestigen. Wenn letzteres geschieht, so tritt häufig der Fall ein, wie jetzt in England, daß die Königin, insofern sie einen Prinzen aus einem anderen Herrscherhause zum Gemahl wählt, einen neuen Dynastie zum Throne verhilft. Auch sind dann die nachkommen Mitglieder zweier Herrscherhäuser, wie z. B. die Prinzen von Portugal und Großknechten angelehnt den Titel eines Herzogs von Sachsen-Coburg säßten. In diesen hatten alle diese Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Fürstenthümern früher, da der Staat noch als Privateigentum des Herrschers angesehen wurde viel größere Wichtigkeit. Die bedeutenden Kriege des vorigen Jahrhunderts, der spanische Erbfolgekrieg, der siebenjährige Krieg sind aus Ansprüchen, die in Folge von Verwandtschaftsverhältnissen erhoben wurden, hervorgegangen. Heute, wo der Staat gilt, daß der Fürst der erste Diener des Staates ist, geht das Interesse des Landes dem des Fürsten voran, und Verwandtschaftsverhältnisse, so nahe sie sein mögen, können den Lauf der großen nationalen Strömungen nicht hemmen.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Berlin, 9. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per
Dezember-Januar 234.50, per April-Mai 243.—, per Mai-Juni 245.—.
Roggen per Dezember-Januar 171.—, per April-Mai 178.25, per
Mai-Juni 176.75. Hafer loco 65.20, per Dezember-Januar 65.—, per
April-Mai 66.25. Spiritus loco 61.50, per Dezember-Januar 61.40,
per April-Mai 63.—, per Mai-Juni 63.25. Hafer per Dezember-Januar
142.50, per April-Mai 158.—. Scharfer Frost.

Heftigen Borräthe auf lange hinaus dem stärksten Bedarf genügen
können. Im heutigen Verkehr zeigte sich etwas mehr Animo und
schließt der Markt zu folgenden Preisen: Weizen 24 1/2 bis 26 1/2 M.,
Roggen 17 1/2 bis 19 M., Gerste 19 1/2 bis 21 M., Hafer 13 1/2 bis 15 M.
Alles per 100 Kilo netto.

Amsterdam, 9. Dez. Weizen per März —, per Mai 358.
Roggen per März 209, per Mai 210.
Antwerpen, 9. Dez. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stei-
mung: Hanse. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 24 1/2, 24 B.

Bürgerliche Rechtspflege.
Aufgebote.

N 511.1. Nr. 8566. Oberlich.
der Gemeinde Nußbach
gegen
unbekannte Dritte,
Eigentümern v. r.

Die Gemeinde Nußbach besitzt auf ihrer Gemarkung die nachstehend verzeichne-
ten Grundstücke (Bege), bezüglich welcher der Eigentümerwerb in den dortigen
Grundbüchern nicht eingetragen ist.

Table with 5 columns: Flächennr., Flächenmaß, Gemarkung, Kulturart, Angrenzende und etwa mögliche Beschreibung der Grenzen.

Auf Antrag der Gemeinde werden alle diejenigen, welche in den Grund-
und Untergrundbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf
einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte an diesen Liegen-
schaften zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf
Freitag den 23. Januar 1880, früh 9 Uhr,
vor dem Großh. Amtsgerichte Oberlich bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden,
widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche auf Antrag für erloschen erklärt würden.
Oberlich, den 25. November 1879.

N 515.1. Nr. 6277. Bruchsal. Auf
Antrag des Johann Baerle I. in Bruch-
sal werden alle diejenigen, welche an dem
untenbezeichneten Grundstücke in dem
Grund- und Pfandbuche nicht eingetragen,
auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf
einem Stammgut oder Familiengutsver-
band ruhende Rechte haben, oder zu haben
glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf
Freitag den 30. Januar 1880,
vormittags 9 1/2 Uhr,
festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden,
andernfalls dieselben für erloschen erklärt
werden.
1 Viertel 14 1/2, Ruthen Wiesen im Epen-
graben neben Jakob Baerle und einem

Versteigerungen.

N 512. Nr. 6044. Haslach. Durch
richterlichen Beschluß vom 19. November
d. J. Nr. 1451, wurde Jakob Mayer von
Wolfsach im Sinne des R.N. 489 für ent-
mündigt erklärt und wird nun für densel-
ben, nachdem jetzt die Entmündigung in
Wirksamkeit getreten, alsbald ein Vormund
ernannt werden.

N 513. Nr. 6045. Haslach. Durch
richterlichen Beschluß vom 19. November
d. J. Nr. 1451, wurde Jakob Mayer von
Wolfsach im Sinne des R.N. 489 für ent-
mündigt erklärt und wird nun für densel-
ben, nachdem jetzt die Entmündigung in
Wirksamkeit getreten, alsbald ein Vormund
ernannt werden.

N 514. Nr. 6046. Haslach. Durch
richterlichen Beschluß vom 19. November
d. J. Nr. 1451, wurde Jakob Mayer von
Wolfsach im Sinne des R.N. 489 für ent-
mündigt erklärt und wird nun für densel-
ben, nachdem jetzt die Entmündigung in
Wirksamkeit getreten, alsbald ein Vormund
ernannt werden.

N 515. Nr. 6047. Haslach. Durch
richterlichen Beschluß vom 19. November
d. J. Nr. 1451, wurde Jakob Mayer von
Wolfsach im Sinne des R.N. 489 für ent-
mündigt erklärt und wird nun für densel-
ben, nachdem jetzt die Entmündigung in
Wirksamkeit getreten, alsbald ein Vormund
ernannt werden.

Table with 6 columns: Zeitp., Baromet., Thermometer in O., Feuchtheitsgrad in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung.

Versteigerungen.

N 516. Nr. 6048. Haslach. Durch
richterlichen Beschluß vom 19. November
d. J. Nr. 1451, wurde Jakob Mayer von
Wolfsach im Sinne des R.N. 489 für ent-
mündigt erklärt und wird nun für densel-
ben, nachdem jetzt die Entmündigung in
Wirksamkeit getreten, alsbald ein Vormund
ernannt werden.

N 517. Nr. 6049. Haslach. Durch
richterlichen Beschluß vom 19. November
d. J. Nr. 1451, wurde Jakob Mayer von
Wolfsach im Sinne des R.N. 489 für ent-
mündigt erklärt und wird nun für densel-
ben, nachdem jetzt die Entmündigung in
Wirksamkeit getreten, alsbald ein Vormund
ernannt werden.

N 518. Nr. 6050. Haslach. Durch
richterlichen Beschluß vom 19. November
d. J. Nr. 1451, wurde Jakob Mayer von
Wolfsach im Sinne des R.N. 489 für ent-
mündigt erklärt und wird nun für densel-
ben, nachdem jetzt die Entmündigung in
Wirksamkeit getreten, alsbald ein Vormund
ernannt werden.

N 519. Nr. 6051. Haslach. Durch
richterlichen Beschluß vom 19. November
d. J. Nr. 1451, wurde Jakob Mayer von
Wolfsach im Sinne des R.N. 489 für ent-
mündigt erklärt und wird nun für densel-
ben, nachdem jetzt die Entmündigung in
Wirksamkeit getreten, alsbald ein Vormund
ernannt werden.